

# BGer 5P.100/2001 vom 15. Februar 2001

Bundesgericht, 2001-02-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5P.100\\_2001](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5P.100_2001)

FR: TF 5P.100/2001 du 15 février 2001

IT: TF 5P.100/2001 del 15 febbraio 2001

## Erwägungen

### E. 1

Gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide kann wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger und - mit Einschränkungen - wegen Verletzung von Staatsverträgen mit dem Ausland staatsrechtliche Beschwerde erhoben werden (Art. 86 Abs. 1 i.V.m. Art. 84 Abs. 1 lit. a und c OG). Ob das Erkenntnis des Zürcher Obergerichts in letzter kantonalen Instanz ergangen ist, steht noch dahin, da es ebenfalls beim Kassationsgericht des Kantons Zürich angefochten worden und das dortige Verfahren noch hängig ist. Die Frage kann jedoch offen bleiben, und der Entscheid des Kassationsgerichts braucht nicht abgewartet zu werden, weil auf die staatsrechtliche Beschwerde von vornherein nicht eingetreten werden kann.

### E. 2

a) Gemäss Art. 88 OG steht das Recht zur Beschwerdeführung Bürgern (Privaten) und Korporationen bezüglich solcher Rechtsverletzungen zu, die sie durch allgemein verbindliche oder sie persönlich treffende Erlasse und Verfügungen erlitten haben. Die staatsrechtliche Beschwerde ist ein Rechtsbehelf zum Schutz der Träger verfassungsmässiger Rechte gegen Übergriffe der Staatsgewalt. Solche Rechte stehen grundsätzlich nur Privaten zu, nicht dagegen Inhabern hoheitlicher Gewalt.

b) J.B. \_\_\_\_\_ ist durch den angefochtenen Entscheid persönlich und als Privatperson nicht berührt. Er leitet seine Verfahrenslegitimation allein aus dem ihm behördlich übertragenen Mandat ab. Daraus ergibt sich keine Berechtigung, in eigenem Namen staatsrechtliche Beschwerde einzulegen. Soweit er geltend macht, er sei als Parteivertreter vom Verfahren ausgeschlossen worden und aus diesem Grunde zur Beschwerdeführung berechtigt, ist er auf die nachfolgende Erwägung zu verweisen, wonach er hinsichtlich der umstrittenen Anordnung nicht zur Vertretung von G.R. \_\_\_\_\_ befugt ist.

c) Die Befugnis zur Beschwerdeführung im Namen von G.R. \_\_\_\_\_ leitet J.B. \_\_\_\_\_ daraus ab, dass er mit Urteil des Tribunal de Première Instance de Monaco vom 13. März 1998 zum Vormund von G.R. \_\_\_\_\_ bestellt worden sei. Gemäss diesem Urteil stützt sich die Ernennung von J.B. \_\_\_\_\_ auf Art. 410-19 CC/Monaco. Dieser lautet wie folgt:

"Lorsqu'il n'apparaît pas nécessaire d'organiser la tutelle, le tribunal peut désigner seulement un administrateur.

Cet administrateur perçoit les revenus du majeur et les emploie aux besoins de celui-ci, ainsi qu'à

l'exécution des obligations alimentaires dont ce dernier est tenu; l'excédent est versé à un compte ouvert chez un des dépositaires agréés visés à l'article 378.

Le tribunal peut conférer à l'administrateur d'autres pouvoirs qu'il détermine. Il fixe, le cas échéant, la rémunération à laquelle celui-ci peut prétendre.

Chaque année, l'administrateur rend compte de sa gestion au juge tutélaire.. "

Im Zusammenhang mit der Tragweite der vormundschaftlichen Massnahme ist festzuhalten, dass G.R.\_\_\_\_\_ in Monaco nicht unter "tutelle" (Vormundschaft) gestellt, sondern dass für ihn ein "administrateur" bestellt worden ist. Diese Massnahme wird dann angeordnet, wenn die Errichtung einer "tutelle" nicht als notwendig erscheint (Art. 410-19 Abs. 1 CC/Monaco); wenn anstelle eines Vormundes nur ein "administrateur" ernannt wird, liegt nur eine "tutelle simplifiée" vor (Juris Classeur, Droit comparé, législation comparée Monaco, Incapacité. Mariage, S. 14, Ziff. 112).

Bereits dies spricht dafür, dass G.R.\_\_\_\_\_ seine Handlungsfähigkeit grundsätzlich behielt. Nichts anderes ergibt sich aufgrund der richterlichen Verfügung. In den Erwägungen wird die Massnahme wie folgt begründet: "Qu'au regard des circonstances de l'espèce, apparaissant commander qu'un administrateur judiciaire soit désigné pour pourvoir à l'administration des biens et revenus de l'intéressé, il convient de nommer à cet effet, Monsieur ..., en lui confiant, pour ce, la mesure d'administration prévue par l'article 410-19 du Code civil. " Im Dispositiv stützte das Gericht die Bestellung des "administrateur" auf Art. 410-19 Abs. 2 CC/Monaco ab, wonach der Verwalter die Einkünfte des Mündigen entgegennimmt, sie zu dessen Nutzen und zur Erfüllung von dessen Unterhaltspflichten verwendet und den Überschuss auf ein Konto einzahlt.

Weitere Beschränkungen der Handlungsfähigkeit sieht dieser Absatz nicht vor. Das Gericht hätte dem Verwalter nach Art. 410-19 Abs. 3 CC/Monaco zwar weitere Vollmachten geben können. Massgebend ist aber das Dispositiv. Danach wurde der Verwalter ausdrücklich im Rahmen von Art. 410-19 Abs. 2 CC/Monaco eingesetzt; die Handlungsfähigkeit von G.R.\_\_\_\_\_ wurde somit nur hinsichtlich der Entgegennahme von Einkünften und deren Verwendung, nicht aber weitergehend, insbesondere nicht hinsichtlich der Verwaltung seines Vermögens bzw. Verfügungen darüber, geschweige denn generell beschränkt. In diesem Sinne hat das Bundesgericht bereits mit Urteil 5A.22/1998 vom 18. Oktober 1999 (E. 3b S. 9 f.) entschieden.

Die im vorliegenden Zusammenhang neu vorgebrachten Argumente, insbesondere die verschiedenen Rechtsgutachten, geben keinen Anlass, auf diese Beurteilung zurückzukommen. Sie gründen allesamt auf der - falschen - Annahme, die Vertretungsbefugnis des Verwalters gehe über den Rahmen von Art. 410-19 Abs. 2 CC/Monaco hinaus.

Aus dem Ausgeführten ergibt sich, dass J.B.\_\_\_\_\_ nicht befugt ist, G.R.\_\_\_\_\_ mit Bezug auf dessen Vermögenswerte in der Schweiz zu vertreten. Er kann deshalb nicht im

Namen von G.R. \_\_\_\_\_ staatsrechtliche Beschwerde führen oder aus seiner Nichtbeteiligung am Verfahren als Parteivertreter von G.R. \_\_\_\_\_ eine Legitimation im Sinne von Art. 88 OG ableiten (vgl. oben E. 2b). Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

### **E. 3**

Bei diesem Ergebnis wird J.B. \_\_\_\_\_ kostenpflichtig ( Art. 156 Abs. 1 OG ). Eine Parteientschädigung ist jedoch bereits deshalb nicht zu sprechen, weil auf eine Vernehmlassung von G.R. \_\_\_\_\_ verzichtet worden ist und diesem somit keine Kosten erwachsen sind (vgl. Art. 159 Abs. 2 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.